



Produktionsintegrierte Kompensation auf wechselnden Flächen – Maßnahmenportfolio (Wiesenweihe/ Rohrweihe)

Datum: 02.12.2025

Auftraggeber: Bayernwerk Netz GmbH

Projekt: Ersatzneubau Schweinfurt-Bergtheim

Bayerische KulturLandStiftung

Kaiser-Ludwig-Platz 2

80336 München

Ihre AnsprechpartnerInnen:

GF Dominik Himmler

Kaiser-Ludwig-Platz 2, 80336 München

Mobil: +49-(0)151-14294376

Email: Dominik.Himmler@bayerishekulturlandstiftung.de

Malou Czibeck

Kaiser-Ludwig-Platz 2, 80336 München

Mobil: +49-(0)152-24639821

Email: Malou.Czibeck@bayerishekulturlandstiftung.de

1 Maßnahmenportfolio – Wiesenweihe/ Rohrweihe

Folgende produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) können als Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die Rohrweihe brütet im Untersuchungsraum überwiegend in Getreideäckern, da es nur wenige Schilfflächen gibt. Daher wird die Rohrweihe bezüglich der Kompensation im Untersuchungsraum wie die Wiesenweihe behandelt.

1.1 Störkulissenwirkungen

Für alle Maßnahmen sind ausreichende Entfernungen zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen, wenn möglich, einzuhalten. Die Auswahl der Maßnahmenfläche erfolgt in Orientierung anhand der vorhandenen Brutnachweise. Je nach Agrarstruktur sind die Mindestanforderungen wie folgt:

- 300 m zu Straßen mit einer Verkehrsbelastung > 10.000 Kfz / 24 h
- 50 m zu stark frequentierten Feldwegen (exklusive Grünwege)
- 500 m zu Windenergieanlagen
- 100 m zu Hochspannungsleitungen
- 200 m zu Siedlungen
- 100 m zu Wald und größeren Gehölzgruppen

1.2 Grundsätze:

- Bewirtschaftungsruhe 15. April bis 01. September (Ausnahme Luzerne).
- Verzicht im Anbaujahr auf Rodentizide, Insektizide und Wachstumsregulatoren.
- Verzicht auf Herbizidanwendung, mechanische Unkrautbekämpfung, Bewässerung und Befahrung innerhalb der Bewirtschaftungsruhe.
- Keine Düngung, kein Ausbringen von Klärschlamm. Die Ausbringung von flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern ist nur nach Ende der Sperrfrist im Winterausgang und bis zum 15. April standortangepasst gestattet.
- Rotation möglich.

1.3 Kurzfristig wirksame Maßnahmen (PiK auf wechselnden Flächen)

Auf Grund ihrer Charakteristik stehen diese Maßnahmen unmittelbar nach Umsetzung der Maßnahme als Lebensraum für die Wiesenweihe/ Rohrweihe zur Verfügung.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist auch streifenförmig denkbar, in diesem Fall besteht eine Mindestbreite von 10 m.

Der Flächenbedarf pro Brutpaar Wiesenweihe/ Rohrweihe entspricht 2 ha. Auf mind. 1/3 und max. 2/3 der Gesamtmaßnahmenfläche muss die Maßnahme 1.3.1 „Ernteverzicht im Getreideanbau“ abgeschlossen sein. Die Maßnahme 1.3.4. „Luzerne“ darf auf max. 1/3 der

Gesamtmaßnahmenfläche abgeschlossen werden. Die regelmäßige Mahd der Luzerne schafft wichtige Nahrungshabitate für die Wiesenweihe/ Rohrweihe und führt somit zu einer Lebensraumerweiterung.

1.3.1 Ernteverzicht im Getreideanbau

- Vorzugsweise Wintergetreide.
- Im Mai sollte die Vegetation 40 cm erreicht haben, um als Brutfläche attraktiv für die Wiesenweihe/ Rohrweihe zu sein. Da auf Halmverkürzer verzichtet wird und es sich bei den Böden um ertragsreiche Böden handelt, wird davon ausgegangen, dass auch das Sommergetreide zum Anfang der Brutperiode eine ausreichende Höhe entwickelt hat.
- Der Anbau von Mais ist nicht zulässig.
- Herbizideinsatz im Herbst (Auflaufherbizid) möglich.
- Bewirtschaftungsruhe ab dem 15. April bis zum 20. August.
 - Eingeschränkter Herbizideinsatz ist bei Auftreten von Problemunkräutern wie Acker-Kratzdistel, Spießmelde und Kletten-Labkraut nach Absprache möglich, bei einem Deckungsgrad von 25-50 % auch maschinell. Bei einzelnen Herden ist der Tupfer möglich (Distel kann mit Wachstumsregulatoren begegnet werden).
- Bis zum 20. August erfolgt auf dem gesamten Getreidestreifen Ernteverzicht. Ab dem 01. September kann anschließend gemulcht, gegrubbert oder gepflügt werden.
- Die Maßnahme ist auf mind. 1/3 und max. 2/3 der Gesamtmaßnahmenfläche umzusetzen.
- Entsprechend der neuen GAP-Reform muss spätestens im dritten Jahr ein Fruchtwechsel erfolgen. Folgt in einem Jahr ein Sommergetreideanbau auf ein Wintergetreide, so wird empfohlen das Wintergetreide über den Winter stehen zu lassen, um Rebhühnern und Feldhasen Schutz zu bieten.

1.3.2 Ackerbrache/ -streifen

In diesem Fall keine Kombinationsmöglichkeit mit Feldhamster-Maßnahmen möglich.

- Entwicklung der Brache durch Selbstbegrünung.
- Nach der Bewirtschaftungsruhe kann gemulcht, gemäht, gegrubbert oder gepflügt werden.

1.3.3 Blühfläche/ -streifen:

- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft (vgl. Gebietseigene Herkünfte | BFN, floraweb, Positivlisten LfU).

- Die Aussaat erfolgt im Frühjahr oder Herbst. Ein Schröpschnitt im Ansaatjahr ist erlaubt, sofern die Maßnahme erst im Folgejahr als Kompensationsmaßnahme in Verwendung kommt.
- Mahd/ Mulchen (wenn notwendig) nach der Bewirtschaftungsruhe auf max. 50 % der Fläche des Blühstreifens. Ein Mulchverzicht ist durch den Bewirtschafter beim AELF anzuzeigen bzw. zu beantragen.
- Minstdauer 3 Jahre auf derselben Fläche.

1.3.4 Anbau von Luzerne

- Im Laufe des Jahres müssen je nach Witterungsbedingungen mind. zwei, besser drei Pflegeschnitte durchgeführt werden.
- Die Luzerne kann auch als Rahmen um den gesamten Schlag etabliert werden, um die linearen Strukturen für Prädatoren zu verdecken und Hunde davor zu hindern in die Maßnahmenfläche hineinzulaufen.
- Die Codierung erfolgt als Luzerne (aktueller Code im Flächen- und Nutzungsnachweis: 422/ 423).
- Die Maßnahme darf auf max. 1/3 der Gesamtmaßnahmenfläche umgesetzt werden.

1.3.5 Anmerkung zur multifunktionalen Verwendung nach BayKompV

PiK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen können bei Beachtung der Regelungen der BayKompV multifunktional verwendet werden und entsprechen laut LfU (2014) „2.1.3 Maßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitate in Ackerlebensräumen“ folgenden Biotopnutzungstypen (BNT):

- „Ackerbrache/-streifen“ (1.3.2) entspricht dem BNT A2
- „Blühfläche/-streifen“ (vgl. 1.3.3) entspricht dem BNT A12

2 Quellen

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2014): Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK), Augsburg, Oktober 2014.

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2025): Merkblatt zum Mehrfachantrag (MFA) 2025,
URL: https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_mfa.pdf

Landesamt für Umwelt & Landesverband für Vogelschutz (2009): Die Wiesenweihe in Bayern. Augsburg.

Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz (Februar 2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz. URL: <https://lbm.rlp.de/de/service/technische->

regelwerke-sonstige-regelungen-und-veroeffentlichungen/landespflge-fachbeitraege-veroeffentlichungen/.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen – Wiesenweihe (*Circus pygargus*).

Saile, C. & Tischer, L. (2022): Artenhilfsprogramm Wiesenweihe (*Circus pygargus*) in Bayern – Jahresbericht 2022 – Unveröffentlichter Bericht des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU), 67 S., Augsburg.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Perti, Linke, T. J., Georg, M., König, C., Schikore, T., Schröder, K., Dröschmeister, R. & Sudfeldt, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.